

Benennung der beiden neuen Grundschulen in Landshut

| | | | |
|---------------------|----------------------------------|------------------------|------------|
| Gremium: | Bildungs- und Kultursenat | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |
| Tagesordnungspunkt: | 1 | Zuständigkeit: | Referat 1 |
| Sitzungsdatum: | 25.10.2023 | Stadt Landshut, den | 28.09.2023 |
| Sitzungsnummer: | 14 | Ersteller: | Spies, Uta |

Vormerkung:

Über einen möglichen Namen für die neue Staatliche Realschule in Landshut wurde in den Sitzungen des Bildungs- und Kultursenats am 23. November 2022 (Tagesordnungspunkt 7) und am 4. Mai 2023 (Tagesordnungspunkt 1) debattiert. In der Sitzung am 4. Mai 2023 sprach sich der Bildungs- und Kultursenat dafür aus, der neuen Staatlichen Realschule in Landshut „neben der amtlichen Bezeichnung STAATLICHE REALSCHULE LANDSHUT keinen weiteren Namen zu geben.“

Im Beschluss zum Tagesordnungspunkt 7 des Senats am 23. November 2022 heißt es unter anderem: „Der Bildungs- und Kultursenat beabsichtigt, sich im 1. Halbjahr 2023 mit der Namensgebung aller drei neuen Schulen in Landshut zu beschäftigen.“ Mit den drei im Beschluss genannten Schulen sind die neue Staatliche Realschule, die Grundschule Nord-West Landshut und die Grundschule Ost Landshut gemeint.

Auf Nachfrage des Schulverwaltungsamtes der Stadt Landshut bei der Regierung von Niederbayern, wie bei der Namensgebung der beiden neuen Grundschulen vorzugehen sei, teilte die Regierung von Niederbayern in einer E-Mail am 26. Juni 2023 mit:

„1. Mit in Anlage beigefügtem RABl Nr. 12/2017 (S. 74) wurde die VO der RNB Nr. 44-5204-1075 vom 08.08.2017 bekanntgegeben. Mit dieser Verordnung wurden zwei neue Grundschulen in der Stadt Landshut errichtet; eine Errichtungsverordnung liegt also bereits seit 2017 vor.

2. Die Grundschulen erhielten mit gleicher Verordnung die amtlichen Bezeichnungen „Grundschule Ost Landshut“ und „Grundschule Nord-West Landshut“. Beide Schulen haben somit bereits eine (amtliche) Bezeichnung.

3. Für die mögliche Verleihung eines darüber hinaus gehenden Namens ist gem. Art. 29 Abs. 1 S. 3 BayEUG der Schulträger zuständig. Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Lehrerkonferenz und des Elternbeirates (und ggfs. der SMV) erforderlich. „Wird die Zustimmung von einem der Beteiligten nicht erteilt, kommt die Namensverleihung nicht zustande.“ (vgl. Komm. Lindner/Stahl zu Art. 29 Abs. 1 S. 3 BayEUG).

4. Beide Schulen befinden sich aktuell noch im Bau; es gibt daher weder ein Lehrerkollegium noch einen Elternbeirat (=Schulfamilie). Daraus ergibt sich, dass eine über die amtliche Bezeichnung der beiden Schulen hinausgehende Namensverleihung zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht möglich ist.“

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht darüber, dass eine über die amtliche Bezeichnung hinausgehende Namensgebung für beide neuen Grundschulen in Landshut zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht möglich ist, wird Kenntnis genommen.

2. Der Bildungs- und Kultursenat beabsichtigt, sich der Namensgebung der „Grundschule Nord-West“ und der „Grundschule Ost“ jeweils dann anzunehmen, wenn die jeweilige Schulfamilie ihre Arbeit aufgenommen hat.

Anlagen:

- Beschluss Nr. 7 des Bildung- und Kultursenats vom 23. November 2022
- Beschluss Nr. 1 des Bildung- und Kultursenats vom 4. Mai 2023